

## **Neueste Entwicklungen zu Corona-Krise und den geplanten Unterstützungen durch die Bundesregierung mit Stand 30.03.2020 um 9:00 Uhr**

Bestimmt sind Sie in den letzten Tagen mit alle möglichen Informationen zur Corona-Krise via E-Mails, Zeitungsartikel oder Facebook-Einträge bombardiert worden. Auch wird nicht gegezigt, jede noch so kleine Verlautbarung der Bundesregierung aufzubauschen. In den letzten Tagen haben wir hier im Büro oder im Homeoffice viele Mandanten beruhigen und Beraten dürfen. Deshalb haben wir uns auch entschlossen einen zweiten Informationsbrief an all unsere Mandanten zu Schreiben.

Unser dringlichster Appell ist, in diesen Zeiten Ruhe zu bewahren und nicht auf jede Meldung panisch zu reagieren. Denn nur Besonnenheit bringt uns hier weiter. Und auch nicht jede gepostete Nachricht ist vertrauenswürdig.

Deshalb informieren wir Sie heute gerne über folgende Dinge, die uns schon bekannt sind:

Um die Liquidation von Unternehmen zu erhalten bestehen in Hessen und Bayern die Möglichkeit, sich die Umsatzsteuersondervorauszahlung für das Jahr 2020 erstatten zu lassen. Darüber hinaus können bei Liquiditätsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise auch die fälligen Steuern für Vorjahre sowie Vorauszahlungen für das laufende Jahr, insbesondere Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer zinsfrei gestundet werden. Das gilt auch für die Einkommensteuer.

Gerne beraten wir Sie hier individuell. Nicht für jeden ist dies ein geeignetes Instrument.

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Bezüglich der Sozialversicherungsabgaben besteht zudem die Möglichkeit der Stundung. Nach § 76 Abs. 2 SGB IV die Beiträge zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Zu beachten gilt hierbei, dass die Stundungen nach Gesetz verzinst werden müssten. Es gibt wohl eine Verlautbarung, dass die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sich darauf verständigt haben, von der Festsetzung von Stundungszinsen, abzusehen. Sollte dies für Sie in Betracht kommen, bedenke Sie, dass hier für jede Einzugsstelle (Krankenkasse) ein separater Stundungsantrag gestellt werden muss. Zudem muss ersichtlich sein, dass die Ansprüche nicht gefährdet erscheinen. Insoweit dürfen wir hier auf die verschärfte Geschäftsführerhaftung von Kapitalgesellschaften für Sozialversicherungsbeiträge hinweisen.

Darüber hinaus wird derzeit durch die Bundesregierung ein gigantisches Rettungspaket vorbereitet, das unter anderem finanzielle Unterstützung auch für Kleinbetriebe und Soloselbständige beinhaltet. Für diese Personengruppe wurde durch die Bundesregierung ein Eckpunktepapier vorgestellt. Dieses Eckpunktepapier ist beim Bundesministerium für Finanzen abrufbar unter

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Aus diesem Eckpunktepapier sind derzeit keine Ansprüche direkt ableitbar.

Die Programme werden durch die jeweiligen Landesregierungen aufgelegt. Hessen hat angekündigt, dass ab heute Anträge gestellt werden können. Die Anträge können unter folgender Seite online beantragt werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Weitere Informationen, auch andere Förderungsmöglichkeiten, sind unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

Die Bayerische Landesregierung hat bereits in der letzten Woche ein Programm aufgelegt. Informationen und Anträge können hier abgerufen werden:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Der Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht wurde am Freitag durch den Bundesrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt auch bereits veröffentlicht worden und damit in Kraft.

Den Entwurf samt Begründung, welcher Gesetz geworden ist, kann hier abgerufen werden:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Hier dürften die befristeten Änderungen im Zivilrechts am Interessantesten sein.

## **Dauerschuldverhältnisse**

Es soll ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus **Dauerschuldverhältnissen** eingeführt werden, das Verbraucher und Kleinunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt.

Unter den Begriff des Kleinunternehmens sollen demnach Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einen Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro fallen.

Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmern gewährleistet, dass sie etwa von Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation, soweit

zivilrechtlich (Privates Wasserversorgungsunternehmen) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihre Zahlungsverpflichtung krisenbedingt nicht nachkommen können.

Hierzu soll ein Leistungsverweigerungsrecht befristet bis zum 30.06.2020 für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet werden, für Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, **die Dauerschuldverhältnisse** sind und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden und derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllt werden können. Das Leistungsverweigerungsrecht gilt aber nicht für Forderungen, die bereits bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Zahlung fällig gewesen sind.

Das Leistungsverweigerungsrecht muss auch aktiv erklärt werden, es reicht also nicht, einfach nicht zu zahlen. Die Vertragspartner sind zu informieren. Und es soll nicht für Arbeitsverhältnisse gelten.

### **Mietverhältnisse**

Interessant dürften auch die geplanten weitreichenden Beschränkungen des Kündigungsrechts von Mietverhältnissen sein. Hier soll die Kündigungsmöglichkeit der Vermieter wegen Nichtzahlung der Miete/Pacht eingeschränkt werden. Kann ein Mieter aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie die Miete in der Zeit vom 01.04.2020-30.06.2020 bei Fälligkeit nicht leisten, darf eine Kündigung nicht erfolgen. Allerdings muss glaubhaft gemacht werden, dass die Nichtleistung der Miete aufgrund COVID-19 nicht gezahlt werden kann.

### **Verbraucherdarlehensverträge**

Auch im Rahmen von Verbraucherdarlehensverhältnissen sind Stundungsmöglichkeiten geplant. Kann jemand aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie seine Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Rückzahlung von Zins- und Tilgungsleistungen nicht erbringen, weil er ansonsten keinen angemessenen Lebensunterhalt mehr bestreiten kann, so sind ihm diese Raten in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 zu stunden. Über die Voraussetzungen, wann ein angemessener Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet ist, darf spekuliert werden.

Aber auch im Gesellschaftsrecht soll es Vereinfachungen geben.

### **GmbH**

So soll es bei GmbH's möglich sein, Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimme auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Satzung keine vom Gesetz abweichenden Regelungen vorsieht.

### **Vereine**

Hier soll es den Mitgliedern ermöglicht werden auch ohne Ermächtigung in der Satzung, die Versammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

### **Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte**

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und rechnen mit Einkommenseinbußen. Dann besteht die Möglichkeit, die Herabsetzung der freiwilligen Krankenkassenbeiträge bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Werden Sie hier bitte frühzeitig aktiv, da eine rückwirkende Anpassung nicht erfolgt, sondern nur für die Zukunft. Das gilt nicht für privat Krankenversicherte. Hier ist eine Beitragsanpassung nur mit einer Leistungsreduzierung möglich.

Aber auch zu den Finanzierungsmöglichkeiten bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind nun auf deren Internetseite Informationen zusammengestellt. Diese sind hier abrufbar:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Ob die Überbrückung der Krise mit einem Darlehen sinnvoll sein kann, können wir gerne mit Ihnen durchsprechen. Seien Sie sich aber bewusst, dass, wie auch schon vor der Krise, die Banken eine Bonitätsprüfung vornehmen werden müssen. Dies liegt insbesondere daran, dass der Bund bei den Darlehen Ausfallgarantien zwischen 80 und 90 Prozent gegeben hat. Die restlichen 10 bis 20 Prozent muss die Bank, welche das Darlehen mit Ihnen beantragt, tragen. Deshalb seien sie bereit, kurzfristig die Bilanzen und Gewinnermittlungen für 2019 vorlegen zu können. 2018 sollte ja bereits erledigt sein. Und bringen Sie Geduld mit, denn auch die Banken und auch wir sind derzeit eingeschränkt in unserer Arbeit.

Um die Entwicklungen und Beschlüsse der Bundesregierung im Auge zu behalten, nutzen Sie doch die folgende Seite:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html;jsessionid=472B837FE4DDEB9E67E0A7A7DF030453.delivery1-master>

Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen anzurufen oder zu schreiben. Wir sind für Sie da, auch wenn es derzeit aufgrund der vielen Anfragen zu Wartezeiten kommt.

Wir werden künftig darauf verzichten, Sie über E-Mails zu unterrichten. Vielmehr werden wir die Informationen auf unserer Webseite veröffentlichen und neue Erkenntnisse einpflegen. Diese ist aufrufbar unter:

<http://www.bws-steuerberatung.de/>

Auf jeden Fall, bleiben Sie gesund! Wir hoffen alle, die kommenden Zeit gemeinsam gut zu überstehen und dann wieder alle voll durchstarten zu können.

Herzlichst, Ihr BWS-Team!